

Verfassungsrichter stärken die Therapiefreiheit der Ärzte

GKV kann schwerkranken Patienten nicht einfach die Behandlung verweigern

NEU-ISENBURG. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu alternativen Heilmethoden ist ein Paukenschlag für die gesetzliche Krankenversicherung. Sie wird zu einer Neujustierung des Patientenanspruchs und der ärztlichen Therapiefreiheit führen.



Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit einem Beschluß die Rechte der GKV-Patienten gestärkt.
Foto: dpa

Von Prof. Christian Dierks

1997 hatte das Bundessozialgericht entschieden, daß eine "immunbiologische Therapie" von den gesetzlichen Krankenkassen nicht zu finanzieren ist, wenn der Bundesausschuß diese nicht als zweckmäßig anerkannt habe. Nach über acht Jahren hat das Bundesverfassungsgericht nun der Beschwerde des Patienten stattgegeben und die Entscheidung aufgehoben.

Grundsätzlich erkennt das Bundesverfassungsgericht das Bedürfnis der gesetzlichen Krankenversicherung an, neue Methoden nur dann in den Leistungskatalog aufzunehmen, wenn sich diese als zweckmäßig und finanzierbar erweisen. Insoweit dürfen auch finanzwirtschaftliche Erwägungen den Leistungskatalog in der GKV mitprägen.

GKV-Versicherte müssen Zugang zu Therapien haben

Problematisch wird die Situation aber dann, wenn bei einer lebensbedrohlichen Erkrankung eine allgemein anerkannte Methode nicht existiert und den verbleibenden therapeutischen Handlungsoptionen vom Bundesausschuß Ärzte und Krankenkassen (heute: Gemeinsamer Bundesausschuß) die Anerkennung als Leistung der GKV versagt wird.

Denn die GKV-Pflichtmitgliedschaft stellt einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar, der mit dem Sozialstaatsprinzip nicht vereinbar ist, wenn das vom Versicherten mitfinanzierte System für ihn keine Behandlungsoption bereithält.

Mit anderen Worten: Zwingt das Gesetz den Bürger in die GKV und verpflichtet ihn zur Zahlung von Beiträgen, darf es den Versicherten im Fall einer ernsthaften Erkrankung nicht auf eine Finanzierung seiner Behandlung außerhalb der GKV verweisen.

In solchen Fällen sind die Krankenkassen jedenfalls dann leistungspflichtig, wenn Indizien für eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Erfolg vorliegen. Mit dieser Formulierung befürwortet das Gericht die auf den individuellen Patienten bezogene Beurteilung der Aussicht auf Behandlungserfolg, die vom Arzt im Einzelfall vorzunehmen ist.

Diese Entscheidungen werden zwar, in gewissen Grenzen, gerichtlich überprüfbar sein. Dennoch wird die ärztliche Therapiefreiheit, aber auch die Verantwortung gestärkt. Ob sich diese ärztliche Freiheit auch unter budgetierten Bedingungen zugunsten des Patienten entfalten kann, steht noch auf einem anderen Blatt.

Für die Allmacht des "kleinen Gesetzgebers" Gemeinsamer Bundesausschuß wird der Beschluß weitreichende Folgen haben. In den Richtlinien zur Beurteilung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, in den Arzneimittelrichtlinien, bei der Festbetragsgruppenbildung und für die Beurteilung im Off-Label-Use werden künftig der Schweregrad der Erkrankung und die therapeutische



Der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hat für die Arbeit des Gemeinsamen Bundesausschusses große Folgen - meint der Medizinrechtler Prof. Christian Dierks.

Alternativlosigkeit eine bedeutende Rolle spielen.

Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht die Rechte der Versicherten in der GKV und die ärztliche Therapiefreiheit gestärkt. Dennoch wird es nicht leicht sein, die neugewonnene Freiheit auch zu nutzen. Für die Krankenkassen ergeben sich neue Unwägbarkeiten für die Ausgestaltung des Leistungskatalogs und seiner Finanzierung.

Zum Nachdenken Anlaß geben auch folgende Bemerkungen der Richter: Nicht zur Überprüfung stand an, ob neue Methoden auch dann vom Bundesausschuß abgelehnt werden dürfen, wenn wegen der Eigenart der Erkrankung eine statistische Evidenz der Wirksamkeit (noch) nicht vorliegt.

Und auch die Frage, ob das Verfahren des Bundesausschusses zur Überprüfung neuer Methoden nach Paragraph 135 SGB V verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, hat der Senat in diesem Verfahren ausdrücklich offengelassen. Es wird sicher nicht das letzte Mal sein, daß die Verfassungsrichter gestaltend in die GKV eingreifen.

Copyright © 1997-2005 by Ärzte Zeitung
